

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Ardagh Glass GmbH Obernkirchen

GAA v. 27.10.2022

Die Firma Ardagh Glass GmbH, Große Drakenburger Straße 132, 31582 Nienburg, hat mit Schreiben vom 26.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzleistung von 640 t/d am Standort in 31683 Obernkirchen, Lohplatz 1, Gemarkung: Obernkirchen, Flur: 15, Flurstücke 130/15; 130/13 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Glasschmelzwanne (Wanne 3)
- Außerbetriebnahme der Oxyfuel-Wanne B

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 2.5.2 (A) der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens ist nicht zu besorgen, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung entstehen. Insbesondere, da sich keine Änderungen in Bezug auf die Schmelzkapazität der gesamten Anlage ergeben und der Ersatz der bisher betriebenen Wanne B durch die neue Wanne 03 eine Erneuerung darstellt, ist nach vorliegender Antragslage anzunehmen, dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Auch räumlich wird es keine erhebliche Zusatzbeanspruchung geben. Auswirkungen auf natürlich vorkommende Ressourcen am Anlagen-

standort sind auch aufgrund der bereits bestehenden Nutzung nicht über das bisherige Maß zu erwarten.

Auch in Hinblick auf zusätzliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch den Betrieb der geänderten Wanne kann anhand der eingereichten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass keine erheblich negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Insbesondere sind erhebliche zusätzliche Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten. Anhand der eingereichten Gutachten und Prognosen lässt sich ableiten, dass die Werte der TA Luft eingehalten werden. Zudem ist im Vergleich zum derzeitigen Betrieb der Anlage keine erhebliche Steigerung der luftverunreinigenden Immissionen zu erwarten, da sich die hier beantragte wesentliche Änderung wie dargestellt auf die Errichtung und den Betrieb der Wanne 3 als Ersatz für die bisherige Wanne B beschränkt.

Zusätzliche negative Auswirkungen auf die Umwelt durch Risiken von Störfällen, Unfällen Katastrophen und für die menschliche Gesundheit sind durch die wesentliche Änderung bei Betrachtung der eingereichten Unterlagen nicht zu besorgen.

Die in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zum Standort des Vorhabens lassen nach überschlägiger Prüfung nicht erwarten, dass durch die geplante Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere kann anhand der Entfernung des Standortes der Anlage und der beabsichtigten Änderung zu den in Anlage 3 zum UVPG genannten bestimmten Gebieten davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Gebiete entstehen werden.

Die Betrachtung der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen ergibt, dass anhand der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen keine zusätzlichen erheblichen Umweltbelastungen durch die geplante Änderung zu erwarten sind.

Insgesamt ergibt die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine erheblichen nachteiligen Zusatzbelastungen für die Umwelt durch die geplante Änderung der bestehenden Anlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.